

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 30/91

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft,
Böblingen 1, Friedrich-Gerstlacher-Straße 15,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. März 1992 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t sowie die ehrenamtlichen Richter H e i n s und B i s w a n g e r für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 20. März 1991 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen,
daß dieses Urteil in seiner Entscheidungsformel zu 1.) geändert wird. Die Wörter "einem GdB" werden durch die Wörter "einer MdE" ersetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Zur Begründung eines Anspruchs auf Verletztenrente nach § 581 Abs 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) streiten die Beteiligten, ob die Folgen des Arbeitsunfalls vom 10. Juli 1986 die Erwerbsfähigkeit des Klägers um wenigstens 10 vH mindern.

Der Kläger war als Eisenflechter bei einem Bauunternehmen beschäftigt. Bei dem ersten Arbeitsunfall am 10. Juli 1986 erlitt er einen Bruch des Sprungbeins (Talus) am linken oberen Fußgelenk (Sprunggelenk). Als Unfallfolgen stellte die Beklagte "geringfügige Muskelminderung am linken Unterschenkel, ohne wesentliche Funktionseinschränkung knöchern fest verheilte Talusfraktur links" fest und lehnte es ab, eine Verletztenrente zu gewähren, weil die Unfallfolgen keine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bedingten (Bescheid vom 19. Oktober 1987). Wegen eines zweiten Arbeitsunfalls am 20. Februar 1987 mit Verletzung des linken Auges gewährte die Beklagte dem Kläger vom 6. Juli 1987 an Verletztenrente nach einer MdE um 25 vH als vorläufige Rente. Den Antrag des Klägers, ihm nun auch wegen der Folgen des ersten Arbeitsunfalls Verletztenrente nach einer MdE um 10 vH zu gewähren, lehnte die Beklagte ab, weil das unfallchirurgische Gutachten vom 3. September 1987 ergeben habe, daß die Folgen des ersten Arbeitsunfalls seit Eintritt der Arbeitsfähigkeit am 22. Dezember 1986 keine MdE mehr in meßbarem Grade verursachten (angefochtener Bescheid vom 20. September 1988).

Aufgrund eines medizinischen Sachverständigengutachtens vom 2. Februar 1990 der Dres. P und K von der Chirurgischen Klinik F des Katharinenhospitals in S und der Ergänzung vom 15. Oktober 1990 hat das Sozialgericht (SG) Stuttgart die Beklagte verurteilt, dem Kläger aus Anlaß des Arbeitsunfalls vom 10. Juli 1986 eine Verletztenrente nach einem Grad der Behinderung (GdB) von 10 % (Stützrente) seit 21. Februar 1987 bis auf weiteres zu gewähren (Urteil vom 20. März 1991). Es hat nachträglich auf Antrag der Beklagten mit Zustimmung des Klägers die Revision zugelassen (Beschluß vom 11. Juni 1991).

Mit der Sprungrevision rügt die Beklagte die Verletzung des § 581 Abs 1 Nr 2 und Abs 3 RVO und des § 128 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Feststellungen des SG rechtfertigten nicht die Annahme einer unfallbedingten MdE rentenberechtigenden Grades. Beim Kläger sei die Fähigkeit, sich unter Ausnutzung der Arbeitsgelegenheiten, die sich ihm nach seinen gesamten Kenntnissen und körperlichen sowie geistigen Fähigkeiten im ganzen Bereich des wirtschaftlichen Lebens böten, nicht um 10 vH gemindert. Das SG bejahe nur deshalb den Rentenanspruch, weil es die Auswirkung der



Unfallfolgen in allen Lebensbereichen und nicht nur im allgemeinen Erwerbsleben berücksichtigt habe. Hätte das SG eine MdE von 10 vH iS des § 581 RVO bejahen wollen, hätte nicht die Notwendigkeit bestanden, dem Begriff GdB den Vorzug zu geben.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG, gegebenenfalls an das LSG Baden-Württemberg, zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des SG in dem angefochtenen Urteil, stehe ihm die umstrittene Rente materiell-rechtlich zu. Gemäß § 161 Abs 4 SGG könne die Revision von vornherein nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden. Das SG habe sich ausdrücklich auf das Gerichtsgutachten der Dres. P und K gestützt, wonach bei ihm als Arbeitsunfallfolgen eine Muskelminderung des linken Beines von 2,5 cm am Oberschenkel und 1 cm am Unterschenkel sowie eine Schwellneigung des linken Sprunggelenks nach verzögertem Heilungsverlauf mit Dystrophiesymptomatik beständen. Das sei der objektivierbare Ausdruck einer Minderung des Gebrauchswertes der linken unteren Gliedmaße, die entsprechend der Beweisfrage mit einem GdB von 10 vH einzuschätzen sei. Gemäß § 581 RVO sei zwar der Rechtsbegriff MdE zutreffend und nicht GdB. Aber die Verwendung des Begriffs MdE führe zu demselben Ergebnis von 10 vH MdE, wie sich aus dem Gerichtsgutachten ergebe. Darauf habe das SG seine Entscheidung gestützt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Das SG hat die Zulassung der Revision ohne die erforderliche Mitwirkung ehrenamtlicher Richter beschlossen. Der Senat ist jedoch an die Zulassung der Revision gebunden (BSGE 51, 23, 26 - Großer Senat).

Die Revision ist unbegründet.



Dem Kläger steht ein Anspruch auf Verletztenrente wegen der Folgen des Arbeitsunfalls am 10. Juli 1986 gemäß § 581 Abs 3 RVO nach einer MdE von 10 vH vom Tage des zweiten Arbeitsunfalls an zu.

Nach § 581 Abs 1 Nr 2 RVO wird als Verletztenrente gewährt, solange infolge des Arbeitsunfalls die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um wenigstens ein Fünftel gemindert ist, der Teil der Vollrente, der dem Grade der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente). Ist allerdings die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge mehrerer Arbeitsunfälle gemindert und erreichen die Hundertsätze der durch die einzelnen Arbeitsunfälle verursachten Minderung wenigstens die Zahl 20, so ist für jeden, auch einen früheren Arbeitsunfall Verletztenrente zu gewähren (§ 581 Abs 3 Satz 1 RVO). Die Folgen eines Arbeitsunfalls sind nur zu berücksichtigen, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 vH mindern (§ 581 Abs 3 Satz 2 RVO).

Dieses Recht gilt seit dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz unverändert fort. Daran ist die Rechtsprechung ebenso wie die vollziehende Gewalt gebunden (Art 20 Abs 3 Grundgesetz <GG>). Der Grad der Behinderung ist nach Maßgabe der RVO ein für die gesetzliche Unfallversicherung fremder Begriff. Aufgrund der die Gerichte bindenden Gesetzesterminologie hat die Rechtsprechung bisher lediglich geprüft, ob in einzelnen Bereichen neue Erkenntnisse bei der Festsetzung des GdB sich auch in den Erfahrungssätzen bei der Feststellung der unfallbedingten MdE niederschlagen. Die darüber hinausgehenden rechtstheoretischen Erörterungen des SG über die Fortentwicklung des Rechts nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1983 neu herausgegebenen Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (s hierzu BSG SozR 2200 § 581 Nrn 23 und 27) geben dem Senat keine rechtliche Möglichkeit und hier auch keine Veranlassung, ohne Gesetzesänderung von seiner ständigen Rechtsprechung (aaO) abzuweichen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Klageanspruch sind nach den tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil, die für den Senat bindend sind (§ 163 iVm § 161 Abs 4 SGG) erfüllt, da danach die hier maßgebende unfallbedingte MdE 10 vH beträgt.

Das SG hat sich für seine damit übereinstimmende Meinung, daß der Kläger in seiner Person die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen des § 581 Abs 3 Satz 1 und 2 RVO erfülle, ausdrücklich auf die Ausführungen in dem gerichtlichen Sachverständigengutachten vom 2. Februar 1990 sowie der Ergänzung vom 15. Oktober 1990 gestützt und wegen der Einzelheiten darauf Bezug genommen. Danach leidet der Kläger infolge des Arbeitsunfalls vom 10. Juli 1986 mit einem Bruch des Sprungbeins am linken oberen Fußgelenk und nach einer relativ langen Rehabilitationsphase mit posttraumatischer



Dystrophie gegenwärtig an einem Weichteilschaden am linken oberen Sprunggelenk, der sich in einer geringfügigen Bewegungseinschränkung (15 Grad) und einer Schwellneigung am oberen Sprunggelenk sowie einer Muskelminderung des linken Beines (2,5 cm am Oberschenkel und 1 cm am Unterschenkel) darstellt. Diese Befunde sind objektive Anhaltspunkte für eine unfallbedingte Minderung des Gebrauchswertes dieses Beines, die nach Auffassung der Sachverständigen mit einem "GdB" von 10 vH einzuschätzen ist. Zur Erläuterung ist jedoch in der ergänzenden Stellungnahme vom 15. Oktober 1990 ausgeführt, der Begriff GdB anstelle der in der gesetzlichen Unfallversicherung gültigen Bezeichnung MdE sei verwendet worden, weil das SG ausschließlich danach gefragt habe und ua nach dem Wunsch der Bundesärztekammer und der Arbeitsgemeinschaft "Wissenschaftlicher Medizinischer Fachverbände" der Begriff GdB den Terminus MdE ablösen solle. Eine Änderung der bisherigen Beurteilungsmaßstäbe seien nach Mollowitz, Der Unfallmann, 10. Aufl, nicht zu erwarten.

Aus diesen tatsächlichen Feststellungen ist die richterliche Beurteilung gerechtfertigt, daß die Voraussetzungen des § 581 Abs 3 Satz 1 und Satz 2 RVO erfüllt sind und die unfallbedingte MdE 10 vH beträgt. Entsprechend der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzung und unter Beachtung des Grundsatzes der abstrakten Schadensberechnung in der gesetzlichen Unfallversicherung bedeutet das in diesem Zusammenhang, daß sich die Bemessung der unfallbedingten MdE einerseits individuell nach dem Umfang der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung des Verletzten durch die Unfallfolgen richtet und andererseits nach dem Umfang der dem Verletzten dadurch verschlossenen Arbeitsmöglichkeiten auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens (BSG SozR 2200 § 581 Nr 27 mwN; st Rspr des BSG, s BSG SozR 2200 § 581 Nrn 22, 23, 28).

Die der Klage stattgebende Entscheidung des SG entspricht auch grundsätzlich diesem Maßstab, wie der Kläger in seiner Revisionserwiderung zutreffend darlegt. Im Gegensatz zu der Auffassung der Revision ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen, daß das SG angesichts der konkret festgestellten Unfallfolgen an der linken unteren Gliedmaße eines Arbeiters und im Hinblick auf das vom Gericht eingeholte Gutachten den Grad der unfallbedingten Auswirkungen im gesamten Gebiet des Erwerbslebens anders bewertet hätte als den "in allen Lebensbereichen". Im Schreiben vom 25. Oktober 1990 an Dr. P legt der Vorsitzende des SG dar, seine Kammer messe den unterschiedlichen Termini keine substantiellen Unterschiede bei.

Daß das SG sich dabei nicht auch mit den Erfahrungssätzen in der gesetzlichen Unfallversicherung auseinandergesetzt hat, stellt sich zwar als Verfahrensmangel dar, der aber ebenso wie die Rüge der Beklagten nach § 128 SGG gemäß § 161 Abs 4 SGG im Verfahren der Sprungrevision nicht mehr geltend gemacht werden darf (s Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX RdNr 344).



Die Revision der Beklagten war danach mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß das angefochtene Urteil in seiner Entscheidungsformel zu 1 geändert wird. Die Wörter "einem GdB" waren durch die Wörter "einer MdE" zu ersetzen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)